

Abstimmung ohne Versammlung
betreffend die
2,00% Wandelschuldverschreibungen 2020/2026
der SLM Solutions Group AG, Lübeck (die „Emittentin“)
im Gesamtnennbetrag von EUR 15 Mio.
(ISIN: DE000A289N86 / WKN: A289N8) („Wandelanleihe 2020/2026“)
beginnend am Montag, den 29. März 2021, um 0:00 Uhr (MESZ) und
endend am Mittwoch, den 31. März 2021, um 24:00 Uhr (MESZ)

Stimmabgabeformular

Anleihegläubiger

Name, Vorname / Firma

Wohnort / Sitz

Dieses Formular zur Stimmabgabe ist innerhalb des Abstimmungszeitraums,
d.h. Montag, den 29. März 2021, 0:00 Uhr (MESZ),
bis Mittwoch, den 31. März 2021, 24:00 Uhr (MESZ)
in Textform (§ 126b BGB) an die Abstimmungsleiterin zu übersenden. Maßgeblich für die
Rechtzeitigkeit der Übersendung ist der Zugang bei der Abstimmungsleiterin. Stimmen, die
außerhalb des Abstimmungszeitraums zugehen, d.h. zu früh oder zu spät abgegebene Stimmen,
sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.

Ausübung des Stimmrechts

Durch das Ankreuzen eines der unten abgedruckten Kästchen stimme(n) ich/wir in Bezug auf den Beschlussvorschlag der Emittentin, der in der am 12. März 2021 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der SLM Solutions Group AG (www.slm-solutions.com/de/investor-relations/wandelanleihe/) veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe enthalten ist, wie folgt ab:

Beschlussgegenstand	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Beschlussfassung über den Verzicht auf die aufschiebenden Bedingungen für die Begebung der Tranche II Schuldverschreibungen gemäß dem Beschlussvorschlag der SLM Solutions Group AG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(Ort, Datum)

(Unterschrift oder sonstiger Abschluss
der Erklärung gemäß § 126b BGB)

Bitte beachten: Spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums muss der Abstimmungsleiterin, Frau Notarin Natalie von Rom mit Amtssitz in Frankfurt am Main, auch der Besondere Nachweis mit Sperrvermerk zugehen. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform an die folgende Adresse:

Frau Notarin Natalie von Rom
- Abstimmungsleiterin -
„SLM Wandelanleihe 2020/2026: Abstimmung ohne Versammlung“
Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main
Fax: +49 69 945 1992 01
E-Mail: slm@vonromlaw.de

Die Wirksamkeit der Stimmabgabe hängt nicht von der Verwendung dieses Stimmabgabeformulars ab. In jedem Fall hat die Stimmabgabe in Textform gemäß § 126b BGB zu erfolgen.

Rechtliche Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts:

1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird gemäß § 18 Absatz 2 SchVG von Frau Notarin Natalie von Rom mit Amtssitz in Frankfurt am Main als Abstimmungsleiterin (die „**Abstimmungsleiterin**“) geleitet.

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Montag, den 29. März 2021, 0:00 Uhr (MESZ), bis Mittwoch, den 31. März 2021, 24:00 Uhr (MESZ), (der „**Abstimmungszeitraum**“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“)) gegenüber der Abstimmungsleiterin unter der oben aufgeführten Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang bei der Abstimmungsleiterin.

Stimmabgaben, die der Abstimmungsleiterin nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, zugehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Dem Stimmabgabeformular sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind oder bis zum Ende des Abstimmungszeitraums übermittelt werden:
 - a) ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises und eines Sperrvermerks der Depotbank (wie nachstehend definiert); und
 - b) eine Vollmacht in Textform (§ 126b BGB), sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Zur Beschleunigung des Verfahrens und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wird darum gebeten, die oben genannten Unterlagen (mit Ausnahme des Stimmabgabeformulars) möglichst frühzeitig vor dem Abstimmungszeitraum an die Abstimmungsleiterin zu übermitteln.

3. Dieses Stimmabgabeformular berücksichtigt ausschließlich Beschlussgegenstände und Beschlussvorschläge, die von der Emittentin selbst vorgeschlagen oder dieser so rechtzeitig bekannt gemacht worden sind, dass sie noch in diesem Stimmabgabeformular berücksichtigt werden konnten.

Das Stimmabgabeformular wird aktualisiert, sollten der Emittentin Ergänzungsverlangen, Verfahrensanträge und/oder Gegenanträge bekannt gemacht werden. Aktualisierungen werden auf der Internetseite der Emittentin (www.slm-solutions.com/de/investor-relations/wandelanleihe/) bereitgestellt.

4. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber der Abstimmungsleiterin durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk über die Inhaberschaft des Vollmachtgebers nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 5 an die Abstimmungsleiterin zu übermitteln. Ferner wird, soweit einschlägig, darum gebeten, Vertretungsnachweise nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 6 oder 7 bis zum Ende des Abstimmungszeitraums an die Abstimmungsleiterin zu übermitteln.

5. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis der Depotbank über die Inhaberschaft an den Wandelschuldverschreibungen 2020/2026 („**Schuldverschreibungen 2020/2026**“) nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) („**Besonderer Nachweis**“) und ein Sperrvermerk der Depotbank nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) („**Sperrvermerk**“) vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine in Textform erstellte Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen 2020/2026 angibt, die an dem Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut, bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen 2020/2026 in seinem Depot verwahren lässt und das ein Konto bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), hat, und schließt Clearstream ein.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk der Depotbank ist ein Vermerk, aus dem hervorgeht, dass die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen 2020/2026 ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

6. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary's Certificate) geschehen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen bei der Abstimmung ohne Versammlung.

7. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, wird darum gebeten, dass der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweist (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde). Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen bei der Abstimmung ohne Versammlung.